OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601621/5/Wim/JL

Datum: Linz, 16. Jänner 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der D J S R, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 27.09.2016, GZ: VStV/916300384473/2016, wegen Übertretung der StVO und des KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und mündlichen Verkündung am 12.1.2018

A. den B e s c h l u s s g e f a s s t :

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. wird das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

und hat

B. zu R e c h t e r k a n n t :

I. Der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2. wird insofern Folge gegeben, als anstelle der verhängten Strafe eine Ermahnung erteilt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A. I.:

Aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde war das verwaltungsgerichtliche Verfahren einzustellen. Die verhängte Strafe ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Zu B. I.:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde in Spruchpunkt 2. über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro, bei Uneinbringlichkeit, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden sowie ein 10%iger Verfahrenskostenbeitrag verhängt, da an ihrem Fahrzeug keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen sei, weil diese beschädigt gewesen sei.

Eine Einsicht in das, im Verfahrensakt befindliche, Lichtbild von dieser Begutachtungsplakette ergibt eindeutig, dass diese zwar Beschädigungen durch Kratzspuren aufweist, jedoch eindeutig die Lochungen für die nächste Begutachtung sowie im oberen Bereich die Stanzung hinsichtlich Kennzeichen und Plakettennummer eindeutig zu erkennen waren. Da überdies der Überprüfungstermin schon im nächsten Monat hauptfällig war, konnte im Sinne des § 45 Abs. 1 VStG eine Ermahnung erteilt werden. Überdies wurde die neue Fahrzeugüberprüfung bereits 2 Wochen nach der Übertretung durchgeführt.

Zu A II. und B II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer